

Die Statistik über **beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung** wird jährlich erstellt. Sie umfasst alle beendeten...

- Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren sowie
- Restschuldbefreiungsverfahren bei natürlichen Personen.

Meldepflichtig sind die **Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder**, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung gibt Auskunft über die finanziellen Ergebnisse sowie über die Betriebsfortführung und den Sanierungserfolg von Unternehmen. Darüber hinaus werden Informationen über das Restschuldbefreiungsverfahren erfasst.

Steht einem Insolvenzgläubiger ein Sicherungsrecht zu, so hat er das Recht auf eine gesonderte und vorzugsweise Befriedigung seiner Forderungen aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand. Nicht befriedigte **Absonderungsrechte** können als ungesicherte Forderungen angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Als **quotenberechtigten Forderungen** werden die Forderungen bezeichnet, die von den Gläubigern angemeldet und vom Insolvenzverwalter nach einer Prüfung in einer sogenannten Insolvenztabelle zusammengefasst wurden.

Der zur **Verteilung verfügbare Betrag** wird bei der Schlussverteilung an die Gläubiger ausgezahlt. Die auf die einzelnen Gläubiger entfallenden Beträge berechnen sich dabei gemäß dem Anteil, den diese an den quotenberechtigten Forderungen haben.

Die **Deckungsquote** gibt Auskunft darüber, zu welchem Grad die Gläubigerforderungen befriedigt werden konnten. Bei der Deckungsquote im engeren Sinne wird das Verhältnis des zur Verteilung verfügbaren Betrages zu den quotenberechtigten Forderungen bestimmt. Bei der Deckungsquote im weiteren Sinne werden neben dem zur Verteilung verfügbaren Betrag auch die befriedigten Absonderungsrechte berücksichtigt.

Eine **Betriebsfortführung** im Sinne der Statistik liegt vor, so lange das Unternehmen des Schuldners nicht veräußert wird und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls nur für Teile des Betriebs, fortgesetzt werden.

Im **Gesamgutinsolvenzverfahren** haftet ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, d. h. das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten.

Bei einem **Nachlassinsolvenzverfahren** haften die Erben nur mit dem Nachlass, d. h. dem ererbten Vermögen, und nicht mit ihrem gesamten Vermögen.

Die **Wohlverhaltensphase** bezeichnet die Zeit zwischen dem Abschluss des formellen Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung. In der Regel dauert sie sechs Jahre. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Verkürzung möglich. Während der Wohlverhaltensphase hat der Schuldner sein Nettoeinkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze an den vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen. Dieser verteilt die Summe jährlich an die Gläubiger. Während der Wohlverhaltensphase sollen möglichst viele Schulden beglichen werden. Nach ihrem erfolgreichen Abschluss ist der Schuldner schuldenfrei.